

Erstes Neuigkeits-Verzeichniß für 1873.

[3442.]

Fr. Kortkamp, Verlag der Reichs-Gesetze,
Berlin, Zimmerstr. 97,

beehrt sich anzuzeigen, daß die von ihm veröffentlichten Sammlungen:

Deutsche Reichs- und Preussische Gesetze

mit ausführlichen Erläuterungen, sowie Text, mit Einleitungen, Anmerkungen, Allegaten u. c.

durch Aufnahme unten genannter Gesetze vervollständigt werden.

Diese neuen Auflagen und Ausgaben liegen zur Versendung bereit, resp. erscheinen in den nächsten Wochen.

In umfassendster Weise ist Sorge dafür getragen, den guten Ruf, dessen sich die früheren Hefte und Bände erfreuen, auch diesen zu erwerben. Die Bearbeitung der einzelnen Gesetze ist den bewährten Händen tüchtiger Fachmänner, zumeist Reichstags-Mitgliedern, anvertraut; es ist getrachtet, möglichste Vollständigkeit betr. Wiedergabe der gesammten reichs- und wichtigsten landesgesetzlichen Vorschriften zu verbinden mit Klarheit und Uebersichtlichkeit; man war bemüht, durch genaue Inhalts- und Sachregister u. c. den Gebrauch zu erleichtern und hat in ausgedehntem Maße für eine gediegene äußere Ausstattung, besonders in Bezug auf Wahl der Schriften, Sorge getragen.

Die einfachen Text-Ausgaben, d. h. Ausgaben ohne eigentliche Erläuterungen, bieten durch Berweise, Allegationen, Inhalts- und Sachregister mehr wie nur einen Abklatsch des amtlichen Textes.

Mit dem Grundsatz, nur möglichst gute und vollständige Ausgaben von Gesetzen zu liefern, ist ein schnelles Erscheinen, oder Ausgabe zu einer bestimmten Frist bei dem Fluß, in welchem die heutige Gesetzgebung sich befindet, schwer zu vereinen. — Aus gleichen Gründen läßt sich der Preis für unter der Presse befindliche Artikel nur „ohne Verbindlichkeit“ annähernd feststellen. Es ist eben nicht möglich, da Umfang u. wichtiger vorbereiteter Vollzugs-Vorschriften, deren späte Veröffentlichung oft den Druck Wochen, ja Monate lang unterbricht, unbekannt, den Preis vorher fest zu bestimmen. Letzterer ist für die in Vorbereitung befindlichen Ausgaben absichtlich so hoch normirt, wie er sich voraussichtlich nicht stellen wird.

Die Bezugsbedingungen sind:

Zu Rechnung: 25 %, fest 13/12.

Baar: Ausgaben in gr. Veg.-8. 33 $\frac{1}{3}$ % und 11/10.

Baar: Text-Ausg. mit Anmerk. in kl. 8. 33 $\frac{1}{3}$ %, 9/8, 23/20, 58/50.

A cond. nur in beschränktem Maße, cartonnirt und gebunden nur fest oder baar;

vom Einband 20 % Rabatt, Einbd. u. Cartonnage werden bei Freiemplaren berechnet; directe Zusendung baar verlangter Sachen erfolgt ausnahmslos nur, wenn der Betrag gleichzeitig eingesandt wird.

Für einige Text-Ausgaben, welche sich für den Massen-Vertrieb eignen, sind außerordentlich günstige Partie-Preise festgesetzt. Während die saubere Ausstattung diese

Vierzigster Jahrgang.

Ausgaben leicht verkäuflich macht, geben die hohen Rabattsätze einen lohnenden und sichern Gewinn.

Diejenigen p. t. Handlungen, welche sich für einzelne Artikel besonders verwenden wollen, oder welche von den für den Massen-Vertrieb geeigneten Ausgaben größere Partien mit ihrer Firma beziehen wollen, belieben sich umgehend direct an die Verlagshandlung zu wenden.

Da unverlangte Zusendungen nicht stattfinden, wird gebeten, den Bedarf umgehend angeben zu wollen. Verlangzetteln sind im Raumburg'schen Wahlzettel enthalten.

I. Zur Versendung liegen bereit:

A. Deutsche Reichs-Gesetze. kl. 8.

Verpflichtung zum Schadenersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken, Fabriken u. c. vorgekommenen Tötungen und Körperverletzungen. Bearb. v. einem Reichstags-Mitgliede. 3. Aufl. Geh. 4 S $\frac{1}{2}$; cart. 5 S $\frac{1}{2}$.

Diese Bearbeitung des sog. Haftpflicht-Gesetzes gibt Erläuterungen, wie sie für Arbeitgeber und Arbeitnehmer für dessen Verständnis und die Anwendung in der Praxis wichtig sind. Von der 2. Aufl. von 6000 Exempl. wurden 5000 hier in wenigen Tagen verkauft!

Das Gesetz ist vom 1. Jan. d. J. ab in Elsaß-Lothringen eingeführt!

Seemanns-Ordnung und Verpflichtung deutscher Kauffahrtei-Schiffe zur Mitnahme hilfsbedürftiger Seeleute, Gesetze v. 27. Dezbr. 1872, nebst Verordnung zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See. Mit Allegaten und Sachregister. Geh. 5 S $\frac{1}{2}$; cart. 6 S $\frac{1}{2}$.

(Die Ausführ.-Verordnungen des Bundesrathes werden i. J. unter billigster Berechnung geliefert.)

In einem Hefte werden hier diejenigen gesetzlichen Vorschriften gegeben, die von unmittelbar praktischer Bedeutung für alle Seeleute, Rheder, Kaufleute u. c. sind. Da jeder Seemann gesetzlich verpflichtet ist, die Seemanns-Ordnung zu besitzen, so ergibt sich für dieselbe ein außerordentliches Absatzfeld. Handlungen in Seestädten wird der gemeinschaftliche Bezug von 1000 Exempl. für 50 $\frac{1}{2}$ empfohlen. (Siehe Partiepreise!)

Kriegs-Artikel und Disziplinar-Strafordinungen nebst Verordnungen betr. Vollstreckung der Freiheitsstrafen für Heer und Marine des Deutschen Reiches. 2. vervollständigte Aufl. 4—5 Bog. Geh. 5 S $\frac{1}{2}$; cart. 6 S $\frac{1}{2}$.

Diese Zusammenstellung der für Heer und Marine ergangenen Ausführungs-Bestimmungen zum Militär-Strafgesetzbuche wird den Besitzern aller Ausgaben desselben ein willkommener Nachtrag sein. — (Die erste Aufl. enthaltend nur die für das Heer geltenden Vorschriften, wird daneben fortgeführt.) Siehe Partie-Verlangzetteln.

Rechte und Pflichten der Arbeiter. Nach der Gesetzgebung des Deutschen Reiches und der Einzelstaaten. Bearbeitet von

einem Mitgliede des Reichstags. 5 Bog. Geh. 6 S $\frac{1}{2}$; cart. 7 $\frac{1}{2}$ S $\frac{1}{2}$.

Bei den Arbeitnehmern, wie bei den Arbeitgebern hat sich, wie Ihnen aus eigener Erfahrung genugsam bekannt sein wird, notorisch als ein geradezu unabweisbares Bedürfnis herausgestellt, eine durchaus zuverlässige und bei aller Kürze doch gründliche und klare Bearbeitung und Zusammenstellung derjenigen Gesetze u. c. zu besitzen, durch welche die Grenzen der beiderseitigen Rechte, der Umfang der gegenseitigen Pflichten festgestellt sind. Eine solche Arbeit ist die angezeigte; sie entstammt der Feder eines unserer angesehensten, um das Gewerbewesen hochverdienten Abgeordneten. Es sind berücksichtigt die Vorschriften über: „Bereinsrecht, Coalitionsfreiheit, Gewerks-Gehilfen, Lehrlinge, Fabrik-Arbeiter, jugendliche Arbeiter, Frauen, Baarlöhnung, gewerbliche Unterstützungscassen, Lohn-Arrest, Haftpflicht, gewerbl. Schiedsgerichte, Einigungsämter und endlich die bezügl. Vorschriften des Strafgesetzbuchs“. Der Grundgedanke: in dem gegenwärtig aller Orten entbrannten Conflict zwischen den Arbeitern und ihren Brodherren beiden Parteien ein treuer Rathgeber zu sein, sowohl in Bezug auf die Rechte wie in Betreff der Pflichten, mitzuwirken dadurch an einer friedlichen Lösung des Streites, durchzieht die ganze Arbeit.

Der absolute Mangel an einer derartigen Arbeit einerseits, die ebenso unbedingte Nothwendigkeit eine solche zu besitzen andererseits, endlich die vorzügliche Bearbeitung, der billige Preis bei guter Ausstattung sichern einen sehr großen Absatz, besonders dann, wenn der Vertrieb durch Colportage in allen Werkstätten und Fabriken energisch in die Hand genommen wird. Durch sehr hohen Rabatt bei Partiebezügen vergl. Partie-Verlangzetteln wird der Gewinn zugleich ein sehr lohnender.

B. Preussische Gesetze. kl. 8.

Kreis-Ordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen. Vom 13. Dezbr. 1872. 4 $\frac{1}{2}$ Bogen. Geh. 5 S $\frac{1}{2}$; cart. 6 S $\frac{1}{2}$.

Diese Text-Ausgabe mit ausführlichem Inhalts-Verzeichniß und Sachregister wird durch elegante äußere Ausstattung erfolgreich mit den schon vorhandenen Ausgaben concurriren. Siehe Partie-Preise.

Allgemeine Bestimmungen des Ministers der u. c. Unterrichts-Angelegenheiten v. 15. Oktober 1872 betr. das Volksschul-, Seminar- und Präparanden-Wesen. 4 Bogen. Geh. 5 S $\frac{1}{2}$; cart. 6 S $\frac{1}{2}$.

Auf diese sehr gut ausgestattete Ausgabe sind die Behörden durch Ministerial-Schreiben vom 31. Dezbr. amtlich aufmerksam gemacht; sie ist bereits von verschiedenen Regierungen amtlich eingeführt. Siehe Partie-Preise.

Die Preussischen Grundbuch- und Hypotheken-Gesetze vom 5. Mai 1872 nebst Ausführungs-Verordnungen. Mit Einleitung und Anmerkungen von F. Wer-